

2. Nachtrag zur Benutzungsordnung für das Sport- und Kulturzentrum der Gemeinde Wakendorf II

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wakendorf II am 10.12.2020 wird folgender 2. Nachtrag zur Benutzungsordnung für das Sport- und Kulturzentrum der Gemeinde Wakendorf II erlassen:

Artikel 1

§ 2 Benutzung des Sport- und Kulturzentrums, Buchstabe a) Gemeinschaftsraum, Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Bewirtschaftung in den Gemeinschaftsräumen, der Verkauf von Süßigkeiten, Speisen und Getränken zum Verzehr, liegt allein in Händen der Bewirtschafterin. Den Benutzern der Gemeinschaftsräume ist es grundsätzlich untersagt, eigene bzw. anderwärts erworbene Speisen und Getränke zum Verzehr mitzubringen. Andererseits darf ein Verzehrzwang in den Gemeinschaftsräumen nicht ausgeübt werden. In Ausnahmefällen können nach Absprache mit der Bewirtschafterin gegen die Zahlung eines Nutzungsentgeltes in Höhe von € 1,01 zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer € 0,19 = € 1,20 pro Person das gemeindliche Geschirr und Besteck genutzt werden.“

Artikel 2

§ 5 erhält folgend Fassung:

„§ 5 Benutzungsentgelt

(1) Für die Nutzung des Sport- und Kulturzentrums, insbesondere der Gemeinschaftsräume, durch Privatpersonen, Betriebe und Unternehmen, Institutionen und Organisationen erhebt die Gemeinde ein Benutzungsentgelt.

(2) Das Benutzungsentgelt wird nach der Benutzungszeit und –dauer festgesetzt und beträgt für die Gemeinschaftsräume

- bei Veranstaltungen am Tage (Empfänge u. ä.)
€ 105,04 zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer € 19,96 = € 125,00
- bei Veranstaltungen, die abends beginnen und bis in die Nacht gehen (Familienfeiern u. ä.)
€ 126,05 zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer € 23,95 = € 150,00

In den vorgenannten Entgelten sind enthalten:

- Die Reinigungskosten – wobei die Räume besenrein zu übergeben sind -
- Die zur Verfügung stehenden Tische und Stühle – bei eigenem Hin- und Rücktransport -

(3) Bei privaten Veranstaltungen in den Gemeinschaftsräumen ist das Benutzungsentgelt direkt an die Amtskasse Kisdorf zu zahlen.

(4) Die ortsansässigen Vereine, Verbände, Organisationen usw. sind von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes befreit.

(5) Bei Großveranstaltungen in der Sporthalle bzw. auf dem Sportplatz, bei denen eine Bewirtschaftung durch die Bewirtschafterin nicht in Anspruch genommen wird, ist vom Veranstalter für die Toilettenbenutzung ein Reinigungsentgelt an die Bewirtschafterin zu zahlen.

Über die Höhe des Entgeltes verständigen sich Veranstalter und die Bewirtschafterin.“

Artikel 3

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wakendorf II, 10.12.2020

gez. Dr. Ilse

(Bürgermeister)